

Stellungnahmen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens

- A. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (Bürgeranhörung) vom 17.06.2020
 B. frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.06.2020
 C. Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 (2) BauGB vom 17.09.2020
 D. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2020 bis 28.10.2020

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB (Bürgeranhörung vom 17.06.2020)					
1		A	17.06.2020	Zuhörerin 2 begrüßte zunächst die Errichtung einer Polizeiwache an diesem Standort. Weiter fragte sie, ob im Zusammenhang mit der Errichtung der Polizeiwache eine Ampelanlage geplant sei. Zuhörerin 2 erkundigte sich ferner nach der Dauer der Bauzeit.	Anregung wurde geprüft, in der Bürgeranhörung teilweise beantwortet: Eine Ampelanlage ist nicht erforderlich, da nur selten Einsatzfahrten direkt von der Polizeiwache aus erfolgen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich ein Jahr.
2		A	17.06.2020	Sachkundiger Bürger Dickmann wies darauf hin, dass durch das Vorhaben 8-10 Bäume entfernt würden und erkundigte sich danach, ab wann ein Baum schützenswert wäre. Weiter erkundigte sich sachkundiger Bürger Dickmann nach der Anzahl des Personals in der zukünftigen Polizeiwache.	In der Bürgeranhörung beantwortet: Keine Baumschutzsatzung in Voerde vorhanden; in anderen Gemeinden ist ein Baum schützenswert mit einem Stammumfang von 1 m in 1 m Höhe; Landesbetrieb Wald und Holz: kein Wald Es wird mehr Personal als in der alten Wache anwesend sein.
3		A	17.06.2020	Sachkundige Bürgerin Dickmann bat darum, bei den Ausgleichsmaßnahmen wertige Bäume festzusetzen.	In der Bürgeranhörung beantwortet: Pflanzung einheimischer, wertiger Bäume.
4		A	17.06.2020	Sachkundige Bürgerin Timm-Claus äußerte im Hinblick auf die umliegende Wohnbebauung Bedenken hinsichtlich einer möglichen Lärmbelästigung durch den Einsatz des Martinshorns der Polizeifahrzeuge.	Anregung wurde geprüft, in der Bürgeranhörung teilweise beantwortet: Der Einsatz der Sirenen erfolgt nur in Notfällen; Relativ selten werden Einsatzfahrten direkt von der Wache aus erfolgen und häufig dort ohne Martinshorn. Regelung zu Einsatz des Martinshorns gibt es in der StrVO.
5		A	17.06.2020	Zuhörer 9 befürwortete grundsätzlich die Errichtung einer Polizeiwache am Standort Friedrichsfelder Straße, äußerte jedoch Bedenken gegen den Wegfall der öffentlichen Parkfläche, da im	Anregung wurde geprüft, teilweise in Bürgeranhörung beantwortet:

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Umfeld (Teichacker und Buschacker) ein hoher Parkdruck herrsche. Er regte an, die Mitarbeiterparkplätze auf die gegenüberliegende freie Fläche zu verlegen. Weiter erkundigte er sich, ob es eine Alternative zur vorgestellten Verlegung der Wegeverbindung über die Grünanlage gäbe.</p> <p>Zuhörer 9 ergänzte, dass am Wochenende ein starker Parkdruck entlang der Friedrichsfelder Straße (viele Längsparker) herrsche. Er halte dies für ungünstig.</p>	<p>Parkdruck ist gegeben, aber entlang der Friedrichsfelder Straße und ihrem Umfeld sind ausreichend öffentliche Parkplätze vorhanden.</p> <p>Der bauordnungsrechtliche Stellplatzschlüssel der das Plangebiet umgebenden Bebauung ist für die meisten Gebäude mehr als erfüllt.</p> <p>Die Fläche gegenüber der Friedrichsfelder Straße steht eigentumsrechtlich für eine Stellplatzanlage nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Führung des Weges über die Grünanlage ist die beste Lösung und soll weiterverfolgt werden.</p>
<p>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Schreiben vom 04.06.2020), aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Schreiben vom 17.09.2020) sowie der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.09. -28.10.2020</p>					
6	Amprion GmbH Dortmund	B	18.06.2020	<p>Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Beteiligung weiterer Versorgungsträger ist erfolgt.</p>
		C	23.09.2020	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p>
7	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	B	15.06.2020	<p>Der o.g. Planungsbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Hiesfeld 44b“ und „Hiesfeld XIX“, beide im Eigentum _____ sowie _____ und _____ sowie _____ Anteilen.</p> <p>Sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Holthausen III“ im Eigentum der _____.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Ferner liegt das o.g Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Voerde Gas“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist _____.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Dies Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Feldeseigentümer der Bergwerksfelder sind am Verfahren beteiligt worden.</p>
8	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53	B	06.07.2020	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die genannten Träger wurden entsprechend beteiligt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein Hinweis im Hinblick auf das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern enthalten.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Wasserwirtschaft (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme des SG 54.2 <u>Wasserversorgung:</u> Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Schutzgebietes „Löhnen“ in der Wasserschutzzone Zone III B. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten. Im Bebauungsplan wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen. Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Im Bebauungsplan ist die Wasserschutzzone in Form einer nachrichtlichen Übernahme enthalten.</p>
		C	27.10.2020	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis. Die Behörden sind beteiligt worden.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme des Sachgebietes 54.2: Wasserversorgung Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Schutzgebietes „Löhnen“ in der Wasserschutzzone Zone III B. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 23.06.1995 sind daher einzuhalten. Im Bebauungsplan wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet hingewiesen. Gegen den Planentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
9	<p>Bezirksregierung Düsseldorf über Stadt Voerde Amt 32 Dezernat 22 -Kampfmittelbeseitigung-</p>	B	06.08.2020	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, vollständig auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-439/20 anzugeben!</p>	<p>Es ist erforderlich, den Bauherrn über die Gefahr möglicher Kampfmittel im Boden zu informieren und die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen. Aus diesem Grund werden die Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf	B	16.06.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kein Handlungserfordernis.
		C	24.09.2020	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kein Handlungsbedarf.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West	B	19.06.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (s. Anlage).</p> <p>Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.</p> <p>Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sollen möglichst vermieden werden. Deshalb schlagen wir Folgendes vor:</p> <p>Die Telekommunikationslinien der Telekom sollten in ihrer jetzigen Lage verbleiben und wenn möglich überbaut werden.</p> <p>Falls eine Überbauung nicht möglich ist, bitten wir, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit uns abzustimmen</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde informiert.</p> <p>Die Leitungen der Telekom müssen nicht verlegt werden, sondern können überbaut werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf sie hingewiesen.</p> <p>Die Leitungen der Telekom können an ihrem derzeitigen Standort verbleiben. Sie werden überbaut.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahmen benötigen wir eine Vorlaufzeit von 9 Monaten,	Der Vorhabenträger wurde informiert.
		C	22.10.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 203191 vom 04. Juni 2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kein Handlungserfordernis.
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Best Mobile (T-BM) Netzausbau (T-NAB) Squad Budget- und Ressourcensteuerung, Bayreuth	B	15.06.2020	Wir betreiben in Voede keinen Richtfunk. Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Fa. Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.	Kein Handlungserfordernis. Die Telekom Deutschland GmbH und die Ericsson Services GmbH wurden im Planverfahren beteiligt.
		C	23.09.2020	Im Bereich des markierten Planungsgebietes verläuft keine von unseren Richtfunkstrecken. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH in Ihre Anfrage ein.	Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
13	Ericsson GmbH Düsseldorf	B	17.06.2020	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH wurde im Planverfahren beteiligt.</p>
		C	12.10.2020	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.</p>
14	Gelsenwasser Energie netze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein Hünxe	B	02.07.2020	<p>In dem genannten Bereich (siehe beigefügten Lageplan BNT 26921) befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Sollte das Flurstück, in dem unsere Gasleitung verlegt ist, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht zulässig. Vor Beginn der geplanten Maßnahme muss diese Leitung umgelegt oder außer Betrieb genommen werden. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes „DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Sollte die Leitung auf privaten Grundstücken verlegt werden, wird dort eine persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.</p> <p>Vor dem Beginn der Maßnahme wird die Gasleitung auf Kosten des Vorhabenträgers umgelegt.</p> <p>Das Merkblatt wird beim Anpflanzen von Bäumen berücksichtigt.</p> <p>Beim Anpflanzen von Bäumen werden die Maßnahmen mit der Gelsenwasser Energienetze GmbH abgestimmt.</p>
15	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.	C	27.10.2020	<p>Zum vorbezeichneten B-Plan-Entwurf geben wir für den Handelsverband Niederrhein e.V. folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Belange und Interessen des Einzelhandels werden durch das Bauvorhaben nicht unmittelbar berührt, so dass keine grundsätzlichen Bedenken erhoben werden.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Gleichwohl möchten wir aber anmerken, dass der Wegfall von öffentlichen Parkplätzen grundsätzlich ungünstig und nachteilig für den Einzelhandel in Voerde ist. Wir verweisen hier auf die Niederschrift über die Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 17.06.2020, in der angeregt wurde, die erforderlichen Parkplätze an anderer Stelle, nämlich auf dem Privatgrundstück gegenüber nachzuweisen und regen dies ebenfalls an.</p> <p>Gute Parkmöglichkeiten für Kunden und Besucher der Stadt Voerde sind eine Voraussetzung, die Besucherfrequenz aufrechtzuerhalten und damit den Einzelhandel zu unterstützen und somit zu erhalten.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Stellplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Friedrichsfelder Straße können zur Zeit nicht hergestellt werden, da sich das Grundstück nicht im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrh.) befindet und eine entsprechende Verwirklichung derzeit nicht möglich ist.</p>
16	Handwerkskammer Düsseldorf	B	18.06.2020	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	Kein Handlungserfordernis.
		C	19.10.2020	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p>	Kein Handlungserfordernis.
17	Kreis Wesel	B	09.07.2020	<p>Der Kreis Wesel nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (BK50) wurde für den o.g. Planbereich keine besondere Schutzwürdigkeit ermittelt. Altlasten sind hier ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Obwohl die Bebauung auf einer Fläche erfolgen soll, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplanes für Wohnbebauung existiert, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kleinräumlich als erheblich anzusehen, da durch diese Planung eine 90 % Versiegelung der Gesamtfläche eintritt. Der Einsatz von Ökopflaster oder Rasengittersteinen bei der Herstellung der Stellplätze sollte in Erwägung gezogen werden, um den Eingriff in das Schutzgut "Boden" etwas abzumildern.</p> <p>Weiterhin sollte im Stadtgebiet geschaut werden, ob diese Versiegelung in einem anderen Bereich durch eine Entsiegelung ausgeglichen werden kann.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" der Stadt Voerde bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o.g. Maßnahmen bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Für die Stellplätze werden Rasengittersteine oder Ökopflaster verwendet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Eine Entsiegelung an anderer Stelle des Stadtgebietes wurde geprüft und ist nicht vorgesehen.</p> <p>Entsiegelungsmaßnahmen werden im Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrh.) unabhängig von der Realisierung in diesem Bebauungsplan verwirklicht, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung umzusetzen. Des Weiteren kommt es im Rahmen der Pflege und des Umbaus von öffentlichen Grünflächen zu de-</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III b des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes (WSG) Trinkwassergewinnung Voerde. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung, Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Löhnen I und II der Stadtwerke Dinslaken GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Löhnen- vom 23.06.1995, veröffentlicht im Amtsblatt vom 27.07.1995 der Bezirksregierung Düsseldorf, sind zu beachten.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen über technische Einrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen bedarf der Genehmigung. Grundsätzlich ist eine Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone anzustreben. Belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Vorbehandlung. Von einer Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist abzusehen.</p> <p>Auf Grund des hohen Versiegelungsgrades und der starken Ausnutzung der Fläche ist das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Außenflächen in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Ein Regenwasserkanal ist an der Friedrichsfelder Straße vorhanden.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Mit der „Stellungnahme Lärmuntersuchung B-Plan 137 „Polizeiwache, Voerde“ des afi Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See, Zeichen SF / B14560 vom 02.06.2020, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens untersucht. Die Untersuchung prognostiziert für den Regelbetrieb in der Tageszeit keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Beurteilungspegel für den Einsatzbetrieb in der Nacht am Immissionsort „Im Osterfeld 35“ ist mit bis 37 dB(A) prognostiziert, was einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 2 dB(A) entspricht. Für den Regelbetrieb und den Einsatzbetrieb in der Nachtzeit werden jeweils Überschreitungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 2 dB(A) am Immissionsort „Im Osterfeld 35“ dargestellt. Mit Verweis auf das Urteil OVG NRW 10 A 1114/7 vom 23.09.2019 werden diese Überschreitungen als sozialadäquat eingestuft.</p>	<p>ren Aufwertung durch eine Entsiegelung von Flächen. Auch werden Flachdächer begrünt. Auch dies trägt zu einer Entsiegelung bei. Eine Entsiegelung ausschließlich bezogen auf diesen Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Wasserschutzzone III b ist bereits als nachrichtliche Übernahme in dem Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird über Rigolen versickert.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Stellplätze wird über Rasengittersteine oder Ökopflaster über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Zufahrten kann unter Einbau einer Abflussregulierung in den Kanal eingeleitet werden. Alternativ kann es über Ökopflaster versickert werden.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>In dem Gutachten (und auch in der Begründung) wird unter Punkt 5.1.3 fälschlicherweise angegeben, dass die Überschreitung des Beurteilungspegels im Einsatzbetrieb am Immissionsort „Im Osterfeld 35“ 1 dB(A) beträgt (vgl. Tabelle 5-1). Ich rege an, dies zu korrigieren.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner (in einem ansonsten nachts wenig lärmbelasteten Gebiet) und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege ich an, dass geprüft wird, ob die Polizeiausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden kann, sodass bei der Ausfahrt vom Polizeigelände grundsätzlich auf den Einsatz von Signalhörnern verzichtet werden kann.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, den in dem Gutachten angenommenen Schallleistungspegel für die Technische Gebäudeausrüstung von 70 dB(A) pro Aggregat mit einer Nachtabsenkung von je 5 dB(A) in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ der Stadt Voerde.</p>	<p>Dieser Inhalt des Gutachtens wurde korrigiert.</p> <p>Die Errichtung einer Lichtsignalanlage wurde geprüft. Da jedoch voraussichtlich nur selten Einsatzfahrten unmittelbar von der Wache aus erfolgen und da nur bei Bedarf und in Notfällen an dem Standort das Martinshorn eingesetzt wird, wird darauf verzichtet.</p> <p>Das Gutachten wurde überarbeitet. Die Anregung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		C	28.10.2020	<p>Bodenschutz Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 137 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollte jedoch weiterhin geschaut werden, ob im Stadtgebiet in einem anderen Bereich durch eine Entsiegelung die o.g. Maßnahme ausgeglichen werden kann.</p> <p>Wasserwirtschaft Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 137 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme vom 09.07.2020 (Az. 601/00070/20) hat weiterhin Bestand.</p> <p>Immissionsschutz Mit der "Stellungnahme Lärmuntersuchung B-Plan 137 Polizeiwache, Voerde" des afi Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik, Kolpingstraße 6 in 45721 Haltern am See, Zeichen SF / B14560 vom 31.07.2020, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens untersucht. Die Untersuchung prognostiziert für den Regelbetrieb in der Tageszeit keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung. Der Beurteilungspegel für den Einsatzbetrieb in der Nacht am Immissionsort "Im Osterfeld 35" wird mit bis 37 dB(A) prognostiziert, was einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts von 2 dB(A) entspricht. Für den Regelbetrieb und den Einsatzbetrieb in der Nachtzeit werden jeweils Überschreitungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen von bis zu 2 dB(A) am Immissionsort "Im Osterfeld 35". Mit Verweis auf das Urteil OVG NRW 10 A 1114/7 vom 23.09.2019 werden diese Überschreitungen als sozialadäquat eingestuft.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner (in einem ansonsten nachts wenig lärmbelasteten Gebiet) und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>ich weiterhin an, dass geprüft wird, ob die Polizeiausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden kann, sodass bei der Ausfahrt vom Polizeigelände grundsätzlich auf den Einsatz von Signalhörnern verzichtet werden kann.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße" der Stadt Voerde.</p>	Die Errichtung einer Lichtsignalanlage wurde geprüft. Da jedoch voraussichtlich nur selten Einsatzfahrten unmittelbar von der Wache aus erfolgen und da nur bei Bedarf und in Notfällen an dem Standort das Martinshorn eingesetzt wird, wird darauf verzichtet.
18	Landesbetrieb Straßenbau NRW	B	12.06.2020	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	Kein Handlungserfordernis. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Relevanter Lärm durch Hochbauten sind nicht zu erwarten.
	Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel	C	06.10.2020	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p>	Kein Handlungserfordernis. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Relevanter Lärm durch Hochbauten sind nicht zu erwarten.
19	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	B	15.06.2020	Aus forstbehördlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde/Friedrichsfelder Straße“ keine Bedenken vorgetragen, da kein Wald betroffen ist.	Kein Handlungserfordernis.
		C	23.09.2020	Aus forstbehördlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwache Voerde/Friedrichsfelder Straße“ keine Bedenken vorgetragen, da kein Wald betroffen ist.	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
20	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	B	10.07.2020	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalkpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalkpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahme gesondert einzuholen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die beiden Stellen wurden beteiligt.</p>
		C	22.10.2020	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalkpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalkpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die beiden Stellen wurden beteiligt.</p>
21	Lippeverband	B	01.07.2020	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anteil des versickerten Niederschlagswassers kann erhöht werden, indem die Abflüsse der befahrenen Flächen über dezentrale Reinigungsanlagen vor der Einleitung in die Rigolen vorbehandelt werden.</p> <p>Die Begrünung der Stellplatzbereiche mit 1 Baum für 8 Stellplätze sollte erhöht werden, optimal auf 1 Baum für 4 Stellplätze, wie in vergleichbaren Planungen üblich. Zudem könnten die vorgesehenen Rigolen in Teilen oder vollständig als sogenannte Baumrigolen ausgeführt werden, die einen Teil der Niederschlagabflüsse zur Wasserversorgung durch die Vegetation zurückhalten.</p> <p>Die verbesserte Beschattung durch die höhere Durchgrünung sowie die gesteigerte Verdunstung durch die bessere Wasserversorgung tragen zur Reduzierung der Überhitzung in sommerlichen Hitzeperioden bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen soll und kann direkt über Rigolen, das der Stellplätze soll über Rasengittersteine oder Ökopflaster versickert werden. Für eine Vorreinigung des Wassers der befahrbaren Flächen vor Einleitung in eine Rigole ist kein Platz vorhanden.</p> <p>Bei einer stärkeren Durchgrünung würden erforderliche Stellplätze wegfallen. Dies ist nicht möglich.</p> <p>Die Rigolen für die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen sollen aus Platzgründen unter den Fahrbahnen zu den Stellplätzen angelegt werden. Die Herstellung von Baumrigolen anstelle von reinen Versickerungsrigolen ist insoweit nicht möglich, da Letztere unter der Fahrbahn bzw. den Stellplätzen hergestellt werden.</p> <p>Es wird Fassadenbegrünung für einen Teil einer überdachten Stellplatzanlage festgesetzt.</p> <p>Das Anpflanzen einer größeren Anzahl an Bäumen oder eine stärkere Versickerung sind aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				Eine Begrünung nicht oder gering geneigter Dächer kann auf dieselbe Art klimaregulierend wirken.	Eine Dachbegrünung kann nicht erfolgen, da auf dem Hauptgebäude Sonnenkollektoren zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden sollen.
		C	23.10.2020	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken und keine Hinweise.	Kein Handlungserfordernis.
22	Niederrheinische Industrie – und Handelskammer	B	08.06.2020	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Polizeiwache geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Polizei“ festgesetzt. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.	Kein Handlungserfordernis.
		C	23.09.2020	Mit Schreiben vom 17.09.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Planverfahren. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Polizeiwache geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Polizei“ festgesetzt. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis.
23	Rhein-Main-Rohrleitungen GmbH, Köln	B	09.06.2020	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kein Handlungserfordernis. Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.
		C	25.09.2020	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung	Kein Handlungserfordernis. Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich.
24	Stadtwerke Dinslaken GmbH	B	19.06.2020	Gegen die o.g. Planung erheben wir keine Bedenken.	Kein Handlungserfordernis.
25	Stadtwerke Voerde	B	02.07.2020	In dem genannten Planbereich (s. beigefügtem Lageplan BNR 26921) befinden sich Wasserleitungen unseres Unternehmens. Sollte das Flurstück, in dem unsere Wasserleitung verlegt	Sollte die Leitung auf privaten Grundstücken verlegt werden, wird dort eine persönliche Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>ist, veräußert werden, so wird eine grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Eine Überbauung dieser Leitung ist nicht zulässig. Vor Beginn der geplanten Maßnahme muss diese Leitung umgelegt oder außer Betrieb genommen werden. Die hieraus entstehenden Kosten trägt der Veranlasser.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes „DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.</p>	<p>Vor dem Beginn der Maßnahme wird die Gasleitung auf Kosten des Vorhabenträgers umgelegt.</p> <p>Das Merkblatt wird beim Anpflanzen von Bäumen berücksichtigt.</p> <p>Beim Anpflanzen von Bäumen werden die Maßnahmen mit den Stadtwerken abgestimmt.</p>
26	STEAG AG	B	07.07.2020	Für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren danken wir Ihnen. Wir haben die Unterlagen in unserem Hause prüfen lassen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis.
27	Thyssen Vermögensverwaltung Duisburg	B	24.06.2020	<p>Wir haben Ihre o.g. Anfrage geprüft und können Ihnen mitteilen, dass sich Ihr Baugrundstück auf Steinkohlen- und Steinsalz-Berchtsamen der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH et al. befindet. In diesen Bergwerksfeldern ist aber in der Vergangenheit kein aktiver Abbau betrieben worden, so dass von unserer Gesellschaft ausgehend keine Einwirkungen entstehen können.</p> <p>Da im Nahbereich Ihres Grundstücks aber die Deutsche Steinkohle AG Kohlen abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf Ihr Grundstück zu erwarten sind.</p> <p>Insoweit wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Bauvorhaben, das nicht durch Bergbaueinwirkungen beeinträchtigt wird.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Bergschadensabteilung der RAG wurde beteiligt.</p>
28	Thyssengas GmbH Dortmund	B	16.06.2020	<p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Kein Handlungserfordernis.
29	Vodafone NRW GmbH	B	09.07.2020	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kein Handlungserfordernis.
		C	06.10.2020	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 09.07.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kein Handlungserfordernis.
30	Westnetz GmbH	B	07.07.2020	Wir arbeiten als Netzbetreiber	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Regionalzentrum Niederrhein Wesel			<p>- im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG,</p> <p>- sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</p> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen. Bezugnehmend auf das obige Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass Bestands-Anlagen (Straßenbeleuchtung) der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG im Planbereich vorhanden sind, die ggf. umgelegt werden können. Vor Baubeginn bitten wir um frühzeitige Abstimmung mit unseren Kollegen unter rz_ndrh_strassenbeleuchtung@westnetz.de, da wir eine entsprechende Bauvorlaufzeit zwecks Umlegen der Leitungen benötigen.</p> <p>Gerne beteiligen wir uns im Rahmen unseres Versorgungsauftrages an der Realisierung des Plangebietes.</p>	Eine frühzeitige Abstimmung im Hinblick auf eine mögliche Verlegung der Leitungen wird durch den Vorhabenträger erfolgen.
		C	23.10.2020	<p>Wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <p>- im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG,</p> <p>- sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Da sich keine Änderungen ergeben haben, hat unsere Stellungnahme vom 07.07.2020 weiterhin Bestand.</p>	Kein Handlungserfordernis.
31	Fachdienst 2.3. Jugend	B	07.07.2020	In diesem Plan soll eine Wohnbaufläche im Bereich der Friedrichsfelder Straße/Im Osterfeld zu einer Fläche für Gemeinbedarf für die Einrichtung einer Polizeiwache umgewandelt werden. Da es sich ausschließlich um eine Fläche für den Gemeinbedarf handelt, entsteht hier kein Bedarf für eine öffentliche Spielfläche. Eine öffentliche Spielfläche ist bei der Bauplanung nicht zu berücksichtigen.	Kein Handlungserfordernis.
32	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz	C	28.10.2020	Seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Voerde werden keine Bedenken und Anregungen zu dem o.g. Planverfahren vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis.
33	7.1 Tiefbau	B	30.06.2020	Durch den geplanten Neubau ist der vor dem Grundstück verlaufende öffentliche SW-Kanal DN 250 betroffen, er soll zum Teil überbaut werden.	Der Schmutzwasserkanal wird überbaut.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<ul style="list-style-type: none"> • Der SW-Kanal muss nicht umgelegt werden, wenn seitens des neuen Eigentümers die Leitungsrechte auch nach dem Erwerb des Grundstückes sichergestellt werden (Grundbucheintrag der Leitungsrechte). • die Bodenplatte des Neubaus wird so ausgeführt, dass der SW-Kanal mit der Platte nicht überbaut wird (Ausspargung), die Oberfläche wird mit Pflaster oder ähnlichem Material im Eingangsbereich befestigt, • zur Sicherung des Kanals und zur Sicherstellung eventueller Unterhaltungsarbeiten an dem Kanal wird eine „verlorene“ Spundwand dauerhaft bis unterhalb der Kanalsohlhöhe eingebracht; • die v. g. Spundwand wird im Auftrag des Investors statisch berechnet und die Ergebnisse der Berechnung der Stadt Voerde zur Freigabe vorgelegt (geprüfte Statik). Die Spundwand wird nach den statischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der Korrosion während der Nutzungsdauer des Gebäudes bemessen und hergestellt. Die Spundwand wird vor der Bodenplatte erstellt. <p>Hinsichtlich der SW- und RW-Entwässerung des Neubaus wurde Folgendes vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die derzeitige Entwässerung des Parkplatzes mit dem Anschluss an den RW-Kanal (Schacht 75368) kann so bestehen bleiben. Eine nachträgliche Überprüfung der Auslastung des RW-Kanals hat ergeben, dass der Anschlusskanal DN 150 hydraulisch ausgelastet ist, so dass dieser keine zusätzliche Regenwassermengen ungedrosselt aufnehmen kann. • Die unbelastete Oberflächenentwässerung der Dachflächen soll aus v. g. Gründen vor Ort versickert werden (Rigole). • Die Oberflächenentwässerung der Zufahrten und der Parkflächen sollen nach Möglichkeit ebenfalls vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Wegen der Abwasserbelastung ist allerdings die Versickerung über belebten Bodenschichten erforderlich. • Alternativ kann nur eine gedrosselte Einleitung in den RW-Kanal stattfinden (Rückstaukanal erforderlich!). • Die SW-Entwässerung soll an den Schacht 70038 angeschlossen werden (innenliegender Absturz). Der Schachtanschluss DN 150 wird von der Stadt Voerde erstellt, der Anschlusskanal auf dem dann privaten Grundstück bis zum Schacht 70038 ist Sache des Eigentümers. 	<p>Es wird eine Grunddienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen.</p> <p>Im Hinblick auf die in den Bebauungsplan aufzunehmenden Sicherungsmaßnahmen wurde die Stellungnahme durch den Fachdienst Tiefbau ergänzt.</p> <p>Demzufolge werden die begleitenden Sicherungsmaßnahmen wie folgt als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>Bei einer Überbauung des nach Ziffer A 5.1 der textlichen Festsetzungen festgesetzten Schutzstreifens sind Sicherungsmaßnahmen nach statischen Erfordernissen in Form eines Rammverbau oder einer Bohrpfahlwand herzustellen oder ist das Fundament des Gebäudes bis zur Unterkante der Leitung herzustellen.</p> <p>Das Dachflächenwasser wird über Rigolen vor Ort versickert.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Stellplätze wird über Rasengittersteine oder Ökopflaster vor Ort versickert. Das Niederschlagswasser der Zufahrten soll nach Vorschalten einer Abflussregulierung in den Kanal eingeleitet werden.</p>
<p>Weitere Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.09.-28.10.2020</p>					

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
34	Elternbeirat des Kindergartens Christian-Morgenstern in Voerde	D	27.10.2020	<p>Wir, der Elternbeirat des Kindergartens Christian- Morgenstern in Voerde am Bahnacker, würden uns freuen, wenn die Ausfahrt vom Bahnacker in die Friedrichsfelder Straße verkehrssicherer gestaltet werden könnte.</p> <p>Da der aktuelle Plan auf Grund der wegfallenden Parkplätze durch den Bau der Polizeiwache neue Parkbuchten auf der Friedrichsfelder Straße vorsieht, möchten wir hiermit die Bitte äußern, auch an die herausfahrenden Fahrzeuge zu denken, die den Bahnacker täglich mehrmals verlassen.</p> <p>Aber es geht hier nicht nur um die Fahrzeuge, sondern hauptsächlich auch um die Fußgänger.</p> <p>Tagtäglich überqueren morgens, mittags und nachmittags zu den Bring- und Abholzeiten des Kindergartens viele Familien mit kleinen Kindern und meist noch mit Kinderwagen die Friedrichsfelder Straße in Höhe des Parkplatzes, auf dem nun die neue Polizeiwache errichtet werden soll, um zum Bahnacker zu gelangen.</p> <p>Grade morgens im Berufsverkehr ist es nicht einfach, sicher diese Straße zu überqueren.</p> <p>Von links und rechts sausen die Autos vorbei, die alle noch rechtzeitig zur Arbeit gelangen wollen; in den Bahnacker fahren Autos von beiden Seiten rein, um die Kinder in den Kindergarten zu bringen; aus dem Bahnacker fahren Autos und dazwischen versuchen sich noch die Familien, die zu Fuß zum Kindergarten laufen, ihren Weg zu suchen. Das ist oft sehr unübersichtlich. Für die aus dem Bahnacker nach links in die Friedrichsfelder Straße einbiegenden Fahrzeuge kommt es immer wieder zu brenzligen Situationen, da man an der Ausfahrt stehend nur einen winzig kleinen Teil der Friedrichsfelder Straße überblicken kann und auf gut Glück aus dem Bahnacker startet. Nicht selten hat man direkt ein hupendes Auto hinter sich und die Gefahr, dass es zu einem Auffahrunfall kommt, ist stets präsent.</p> <p>Unsere eindringliche Bitte/Anregung/höfliche Forderung wäre daher folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 auf der gesamten Strecke Buschacker - Teichacker • eine Überquerungshilfe / Insel für die Fußgänger, ggf. auf Höhe oder neben der Bushaltestelle • ein Zebrastreifen • ggf. einen Kreisverkehr, der die Ausfahrt aus dem Bahnacker erleichtert 	<p>Die Ausfahrt ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht keine neuen Parkbuchten entlang der Friedrichsfelder Straße vor. Die Straße liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis auf das Gefahrenpotential am Kreuzungsbereich Friedrichsfelder Straße / Bahnacker hat seine Berechtigung. Bei der Friedrichsfelder Straße handelt es sich jedoch um eine Haupterschließungsstraße, die den durch die Polizeiwache zu erwartenden Verkehr problemlos aufnehmen kann. Insoweit ist die Erschließung der Polizei auch in der gegebenen Situation gegeben. Die verkehrliche Situation wird im Kreuzungsbereich nicht wesentlich verändert. Die Einrichtung eines Tempo-30-Streckenabschnitts oder einer Überquerungshilfe sind als verkehrstechnische</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Grundsätzlich gibt es in der Nähe von Kindergärten eine verkehrsberuhigte Zone, Tempo 30, Schwellen zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Fahrbahnen.</p> <p>Der Kindergarten Christian- Morgenstern benötigt ebenfalls eine Verkehrssicherung für die Familien.</p> <p>Dadurch, dass der Kindergarten am Ende des Bahnackers liegt und von der Friedrichsfelder Straße aus kaum wahrgenommen wird, nimmt man als Nicht-Beteiligter diese Gefahrenquelle auch gar nicht wahr. Aber es gibt sie. Und alle Familien der Kinder dieses Kindergartens müssen diese Straße überqueren, und das mehrmals täglich.</p> <p>Wir bitten daher um Stellungnahme zu unseren Einwänden und bestenfalls um Umsetzung/Einbringung möglicher von uns genannter Verkehrssicherungsvorschläge.</p>	<p>Fragen bzw. Aspekte des Straßenausbaus der Friedrichsfelder Straße denkbar, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hinzu kommt, dass die Friedrichsfelder Straße nicht im Geltungsbereich des Planes liegt. Die aufgeworfene Verkehrsproblematik wird von der Stadt Voerde (Ndrh.) unabhängig von diesem Verfahren geprüft.</p> <p>Vom Grundstück der Polizei kann keine Fläche für einen möglichen Kreisverkehrsplatz zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre eine Aufweitung an der Ostseite der Friedrichsfelder Straße.</p> <p>Insgesamt kann die Polizeiwache ohne eine Verschlechterung der dargestellten Situation verwirklicht werden.</p> <p>Ggf. ist eine Optimierung durch Überquerungshilfen oder eines Tempo-30-Abschnitts denkbar.</p>
35	Einrichtungsleitung des Kindergartens Christian-Morgenstern in Voerde	D	27.10.2020	<p>Bzgl. des o.g. Bebauungsplans, möchte ich auf ein Verkehrssicherheitsproblem aufmerksam machen und gleichzeitig Lösungen vorstellen.</p> <p>Die Kita Christian Morgenstern liegt am Bahnacker. Viele Familien aus dem Buschacker und aus den Mehrfamilienhäusern an der Friedrichsfelder Str. besuchen unsere Einrichtung. Täglich überqueren viele Eltern mit kleinen Kindern, zu den Bring- und Abholzeiten, die Friedrichsfelder Str., um zu der Kita zu gelangen.</p> <p>Daraus ergeben sich für die Sicherheit der Eltern und Kinder folgende Probleme während der Bring- und Abholzeiten.</p> <p><u>Für Eltern, die zu Fuß unterwegs sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Überqueren der Friedrichsfelder Str. wird erschwert, durch das hohe Verkehrsaufkommen und durch die geltende, allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50Km/h. • Parkende Autos, links sowie rechts auf dem Parkstreifen der Friedrichsfelder Str., nehmen den Eltern die Sicht und machen das Überqueren der Friedrichsfelder Str. gefährlich. <p><u>Für Eltern, die mit dem PKW unterwegs sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die fehlende Sicht durch parkende Autos auf den Parkstreifen, erschwert den Eltern das Abbiegen aus dem Bahnacker, auf die Friedrichsfelder Str. Hier kommt es häufig 	<p>Da die Friedrichsfelder Straße nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist, ist ein Handlungserfordernis nicht gegeben.</p> <p>Da die Friedrichsfelder Straße nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist, ist ein Handlungserfordernis nicht gegeben.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>zu brenzlichen Situationen, da die Friedrichsfelder Str. nur teilweise eingesehen werden kann.</p> <p>Ich würde mich freuen, wenn Sie meine folgenden Lösungsvorschläge bei der geplanten Bebauung der neuen Polizeiwache bedenken und berücksichtigen würden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 auf der Friedrichsfelder Str., vom Buschacker bis zum Teichacker, • Fußgängerinsel oder Zebrastreifen auf der Friedrichsfelder Str., • ggf. Kreisverkehr, der die Ausfahrt aus dem Bahnacker erleichtert 	<p>Der Hinweis auf das Gefahrenpotential am Kreuzungsbereich Friedrichsfelder Straße / Bahnacker hat seine Berechtigung. Bei der Friedrichsfelder Straße handelt es sich jedoch um eine Haupterschließungsstraße, die den durch die Polizeiwache zu erwartenden Verkehr problemlos aufnehmen kann. Insoweit ist die Erschließung der Polizei auch in der gegebenen Situation gegeben. Die verkehrliche Situation wird im Kreuzungsbereich nicht wesentlich verändert. Die Einrichtung eines Tempo-30-Streckenabschnitts oder einer Überquerungshilfe sind als verkehrstechnische Fragen bzw. Aspekte des Straßenausbaus der Friedrichsfelder Straße denkbar, jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Hinzu kommt, dass die Friedrichsfelder Straße nicht im Geltungsbereich des Planes liegt. Die aufgeworfene Verkehrsproblematik wird von der Stadt Voerde (Ndrh.) unabhängig von diesem Verfahren geprüft.</p> <p>Vom Grundstück der Polizei kann keine Fläche für einen möglichen Kreisverkehrsplatz zur Verfügung gestellt werden. Denkbar wäre eine Aufweitung an der Ostseite der Friedrichsfelder Straße.</p> <p>Insgesamt kann die Polizeiwache ohne eine Verschlechterung der dargestellten Situation verwirklicht werden. Ggf. ist eine Optimierung durch Überquerungshilfen oder eines Tempo-30-Abschnitts denkbar.</p>
Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 und 5 LPIG					
36	Regionalverband Ruhr		24.07.2020	<p>Mit Schreiben vom 01.07.2020 bitten Sie uns um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 137 für einen Standort an der Friedrichsfelder Straße.</p> <p>Der Bebauungsplan soll im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden.</p>	Kein Handlungserfordernis.

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Polizeiwache geschaffen werden. Die geltenden Bebauungspläne setzen Reine Wohngebiete sowie öffentliche Verkehrsfläche fest. Geplant ist die Festsetzung von „Fläche für den Gemeinbedarf, öffentliche Verwaltung, Zweckbestimmung Polizei“.</p> <p>Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Die Planung ist damit angepasst an die Ziele der Raumordnung.</p> <p>Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf wird sich der Planungsstand derart verfestigen, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sein werden (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht im Bereich des Plangebietes ebenfalls die Festlegung eines ASB vor. Insofern sind keine Konflikte mit den Zielaussagen des Regionalplans Ruhr festzustellen.</p> <p>Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 Landesplanungsgesetz. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	
			22.09.2020	<p>Ihre Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW habe ich dankend erhalten. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB haben wir die regionalplanerische Anpassung gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 5 LPIG NRW in unserem Schreiben vom 24.07.2020 zusammengefasst. Die Planung ist angepasst an die geltenden Ziele der Raumordnung und steht auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Regionalplan Ruhr im Einklang.</p> <p>Von daher sehen wir keinen Anlass, nochmals eine Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW abzugeben. Die Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 und § 34 Abs. 5 LPIG NRW ist als Anlage beigefügt.</p>	Kein Handlungserfordernis.